

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

98

Gesetz: ArbGG § 11

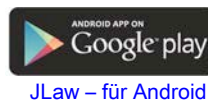
Leitsatz: Beschlüsse über die Zulassung eines Rechtsanwalts
zur Prozeßvertretung nach § 11 Abs. 1 ArbGG haben
in der Regel rückwirkende Kraft.

Aktenzeichen: 5 AZR 71/68
Urteil des BAG vom 9. September 1968

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



AZR 71/68

(10) Sa 95/67 Düsseldorf

98

Urteilstenor zugestellt
am 9. September 1968

Im Namen des Volkes!

Herrn Dr. Henkelmann,
Vollzugsleiter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. September 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Schumacher und Dr. Eck für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. Oktober 1967 - 6 (10) Sa 95/67 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. Dezember 1966 - 5 Ca 2704/66 - wie folgt abgeändert:

Das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts vom 23. November 1966 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war als Mitglied einer aus sieben Personen bestehenden Kolonne bis zum 5. Juli 1966 bei der Beklagten beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete durch Kündigung seitens der Beklagten. Die Beklagte behielt von dem Restlohn des Klägers einen Betrag von 100,30 DM wegen angeblicher Schlechtarbeit ein.

Der Kläger hat, ebenso wie die übrigen Mitglieder der Kolonne, Klage auf Auszahlung des Restlohns erhoben.

In der Güteverhandlung vom 2. September 1966 verband das Arbeitsgericht die Einzelklagen der sieben Kolonnenmitglieder unter dem führenden Rechtsstreit I ./. Bauunternehmung S GmbH - 5 Ca 2704/66 - zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung. Zu der weiteren mündlichen Verhandlung vom 23. November 1966 erschien die Beklagte nicht. In diesem Termin hob das Arbeitsgericht zunächst durch Beschluß die Verbindung der sieben Einzelsachen wieder auf. Auf Antrag des Klägers verurteilte das Arbeitsgericht sodann die Beklagte durch Versäumnisurteil zur Zahlung des eingeklagten Restlohns. Auch in den sechs Parallelverfahren ergingen entsprechende Versäumnisurteile.

Gegen das am 30. November 1966 zugestellte Versäumnisurteil legte die Beklagte, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt H , am 2. Dezember 1966 Einspruch ein. Mit Schriftsatz vom 12. Dezember 1966 beantragte Rechtsanwalt H - ebenso wie in den Parallelsachen - sodann, ihn als Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zuzulassen. Im Einspruchstermin vom 21. Dezember 1966 wiederholte der Geschäftsführer der Beklagten selbst diesen Antrag. Durch Beschluß von diesem Tage wurde die Zulassung ausgesprochen.

Durch das im Einspruchstermin vom 21. Dezember 1966 verkündete Urteil hat das Arbeitsgericht den Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 23. November 1966 als unzulässig verworfen. Es hat den Einspruch als unwirksam angesehen, weil Rechtsanwalt H im Zeitpunkt der Einlegung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Einspruchs nicht als Prozeßbevollmächtigter zugelassen gewesen sei. Die Zulassung sei notwendig gewesen, weil der Streitwert durch die Trennung der Sachen in jeder einzelnen Sache auf einen Betrag unter 300,-- DM gesunken sei. Die später erfolgte Zulassung des Rechtsanwalts H wirke nur für die Zukunft. Dies müsse im vorliegenden Fall um so mehr gelten, als bis zur Einspruchseinlegung kein Anlaß bestanden hätte, einen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zuzulassen.

Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil blieb ohne Erfolg. Mit der gleichen Begründung ist der Einspruch der Beklagten auch in den Parallelsachen verworfen worden.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

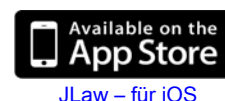
Die Revision ist begründet.

Es ist zweifelhaft, ob der Trennungsbeschluß des Arbeitsgerichts vom 23. November 1966 gegenüber der Beklagten überhaupt rechtswirksam geworden ist. Dieser Beschluß mußte der Beklagten mitgeteilt werden, da er in deren Abwesenheit verkündet worden ist (§ 329 Abs. 3 ZPO). Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts hat auch verfügt, das den Trennungsbeschluß enthaltende Protokoll vom 23. November 1966 zusammen mit dem am selben Tage ergangenen Versäumnisurteil an den Beklagten zuzustellen (Bl. 8 d.A.); diese Verfügung ist aber nach Aktenlage nicht ausgeführt worden, weil auf der Zustellungsurkunde als zuzustellendes Schriftstück lediglich das Versäumnisurteil vermerkt ist (Bl. 9 d.A.). Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat auf Anfrage des Senats erklärt, mit dem Zustellungsakt sei seiner Partei nur das Versäumnisurteil, nicht auch das Protokoll zugeleitet worden. Bei dieser Sachlage läßt sich die unmittelbare Mitteilung des Trennungsbeschlusses an die Beklagte nicht feststellen.



Auf Grund der durchgeführten Trennung der Parallelverfahren sind der Beklagten allerdings sieben Versäumnisurteile zugestellt worden, in denen der Streitwert jeweils auf einen der jeweiligen Klagesumme entsprechenden, unter 300,-- DM liegenden Betrag, in der vorliegenden Sache auf 100,30 DM, festgesetzt worden ist. Wenn man ein Versehen des Arbeitsgerichts ausschließt, konnte dies von der Beklagten kaum anders als als Folge der wiederum erfolgten Trennung der verbundenen Verfahren aufgefaßt werden. Ob damit die nach § 329 Abs. 3 ZPO erforderliche Mitteilung des Trennungsbeschlusses vom 23. November 1966 in rechtsgültiger Weise ersetzt wurde, kann der Senat jedoch ebenso unerörtert lassen wie die weitere Frage, ob die Beklagte gehalten gewesen wäre, ihr weiteres prozessuales Verhalten allein durch die Tatsache einer unter 300,-- DM liegenden Streitwertfestsetzung in der vorliegenden Sache bestimmen zu lassen. Denn der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 23. November 1966 ist entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts zulässig, auch wenn diese Fragen zuungunsten der Beklagten beantwortet werden müßten, hier also von einem Streitwert unter 300,-- DM auszugehen wäre.

Die Zulässigkeit des Einspruchs kann nämlich nicht mit dem Argument verneint werden, der Beschluß vom 21. Dezember 1966 über die Zulassung von Rechtsanwalt H als Prozeßbevollmächtigten der Beklagten wirke nur für die Zukunft, erfasse somit nicht zeitlich frühere Prozeßhandlungen, hier also nicht die Einlegung des Einspruchs am 2. Dezember 1966. Zulassungsbeschlüsse der ersten arbeitsgerichtlichen Instanz gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ArbGG entfalten vielmehr entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts in Fällen der vorliegenden Art auch rückwirkende Kraft und heilen damit etwa vorher bestehende Mängel einer dem Gesetz entsprechenden Prozeßvertretung. In § 11 ArbGG ist zwar die rückwirkende Kraft solcher Zulassungsbeschlüsse



nicht ausdrücklich bestimmt. Sie ergibt sich jedoch aus dem allgemeinen Zweck des § 11 Abs. 1 ArbGG, der seinem Wesen nach eine prozessuale Schutzvorschrift ist. Mit Hilfe dieser Vorschrift soll eine Partei dann durch einen Rechtsanwalt Unterstützung finden können, wenn dies für eine sachgerechte Prozeßführung unerlässlich ist. In aller Regel läßt sich eine solche Notwendigkeit nicht für einzelne Abschnitte der Instanz, sondern nur für die Instanz insgesamt feststellen. Das Schutzziel des Gesetzes bleibt daher im Falle der bejahten Notwendigkeit einer anwaltlichen Prozeßvertretung nur dann vollständig gewahrt, wenn die Zulassung auch für solche Abschnitte der Instanz wirkt, in denen - wie dies hier der Fall ist - der Rechtsanwalt schon vorher auf Grund der Vollmacht der Partei die Prozeßführung in der Hand hatte (ebenso Dietz-Nikisch, ArbGG, § 11 Anm. 80 f.; a.A. Rohlfing-Rewolle, § 11 Anm. 9 f.; Müller, Arbeit u. Recht 1954, S. 7 ff.; Dahns, NJW 1954, 99 ff.). Damit gilt hier Rechtsanwalt H als von Beginn des Verfahrens an zugelassen, so daß er auch namens der Beklagten den Einspruch einlegen durfte.

Ob das Arbeitsgericht die Rückwirkung des Zulassungsbeschlusses hätte ausschließen können, kann hier offen bleiben. Denn sein Beschluß enthält keinerlei zeitliche Beschränkungen. Daß das Arbeitsgericht in dem späteren Urteil dem Beschluß nur Wirkung für die Zukunft ausgesprochen hat, ist unerheblich.

Da der Einspruch somit zulässig ist, war auf die Revision das Urteil des Landesarbeitsgerichts und ferner auf die Berufung der Beklagten das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts aufzuheben. Es erschien im Sinne des § 540 ZPO sachdienlich, die sachliche Entscheidung des Rechtsstreits sogleich dem Berufungsgericht zu übertragen, da das Arbeitsgericht in einer Hilfsbegründung bereits zur Sache Stellung genommen hat.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

Schumacher

Dr. Eck

